

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Kambodscha

(2000/C 337 E/26)

KOM(2000) 423 endg. — 2000/0172(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Juli 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Protokoll über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Kambodscha ausgehandelt.
- (2) Das am 16. Juni 2000 paraphierte Protokoll sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf das Königreich Kambodscha wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgemacht.

PROTOKOLL**über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen den Mitgliedsländern des ASEAN und der Europäischen Gemeinschaft auf das Königreich Kambodscha**

Die REGIERUNG VON BRUNEI DARUSSALAM,

die REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN,

die REGIERUNG MALAYSIAS,

die REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN,

die REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR,

die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND,

die REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM

und die REGIERUNG DES KÖNIGREICHS KAMBODSCHA einerseits,

der RAT DER EUROPÄISCHEN UNION andererseits,

GESTÜTZT auf das am 7. März 1980 in Kuala Lumpur unterzeichnete, am 16. November 1984 auf Brunei Darussalam und am 14. Februar 1997 auf Vietnam ⁽¹⁾ ausgedehnte Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen (im folgenden „Abkommen“ genannt),

IN DER ERWÄGUNG, daß das Königreich Kambodscha als neues Mitgliedsland des Verbandes Südostasiatischer Nationen beantragt hat, dem Abkommen beizutreten,

HABEN BESCHLOSSEN, das Abkommen auf das Königreich Kambodscha auszudehnen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE REGIERUNG VON BRUNEI DARUSSALAM:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN:

DIE REGIERUNG MALAYSIAS:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR:

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND:

DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM:

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS KAMBODSCHA:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999.

Artikel 1

Kraft dieses Protokolls tritt das Königreich Kambodscha dem Abkommen bei.

Artikel 2

Das Abkommen und das Protokoll betreffend Artikel 1 des Abkommens finden auf das Königreich Kambodscha Anwendung.

Artikel 3

Die Anwendung des Abkommens auf das Königreich Kambodscha läßt die Anwendung des am 29. April 1997 unterzeichneten und am 1. November 1999 in Kraft getretenen Koope-

rationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha ⁽¹⁾ unberührt.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in elf Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung von Brunei Darussalam
(Unterschrift)

Für die Regierung der Republik Indonesien
(Unterschrift)

Für die Regierung Malaysias
(Unterschrift)

Für die Regierung der Republik der Philippinen
(Unterschrift)

Für die Regierung der Republik Singapur
(Unterschrift)

Für die Regierung des Königreichs Thailand
(Unterschrift)

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
(Unterschrift)

Für die Regierung des Königreichs Kambodscha
(Unterschrift)

Für den Rat der Europäischen Union
(Unterschrift)

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 19.10.1999.